

AZ: 0.870

Informationsblatt zur Berechnung der Pensionsrückstellungen

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgt mit Hilfe der Software HPR 5.5 der Firma Haessler. Die Rückstellungen werden entsprechend § 43 GemHKVO nach den Vorschriften des § 6a EStG und unter Berücksichtigung der Sterbetafeln Heubeck2005G ermittelt. Da eine wortgenaue Anwendung der einkommenssteuer- und handelsrechtlichen Vorschriften für die niedersächsischen Kommunen weder vorgeschrieben noch sinnvoll und wirtschaftlich erschien, wurden folgende Vereinfachungen und pauschale Annahmen in Abstimmung mit dem Nieders. Ministerium für Inneres und Sport (MI) erarbeitet.

1. Beginn der Rückstellungsbildung

Die Rückstellungen werden bei Laufbahnbeamten ab der erstmaligen Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe, bei Zeit-/Wahlbeamten ab der Ernennung in das entspr. Beamtenverhältnis, gebildet. Nicht erfasst werden Beamtenverhältnisse auf Widerruf oder andere Vordienstzeiten, selbst wenn diese ruhegehaltfähig sind. Bei allen anderen Personengruppen, wie z. B. Dienstordnungsangestellte oder Angestellte mit Versorgungsberechtigungen wird diese Regelung analog angewandt.

2. Altersgrenze

Als kalkulatorischer Beginn der Versorgungszahlung gilt die jeweilige gesetzliche Altersgrenze (zzt. grds. das 67. Lebensjahr, bei Beamten im Einsatzdienst der Feuerwehr das 60. Lebensjahr). Bei Beamten auf Zeit wird der Ablauf der aktuellen Amtszeit als Versorgungsbeginn eingesetzt.

3. Anwartschaften aus der Rentenversicherung

Rentenanwartschaften, die auf die spätere Versorgung angerechnet werden können, werden nicht erfasst.

4. Freistellungen

Teilzeitbeschäftigungen sowie andere Freistellungszeiten (Beurlaubungen, Elternzeit) werden nicht berücksichtigt.

5. Familienverhältnisse

Alle Rückstellungen werden generell mit einem/einer um 3 Jahre jüngeren Ehepartner/in berechnet (Kollektivmethode). Die Witwengeld- /Witwergeldanwartschaft wird in Höhe von 60% berücksichtigt. Da das Waisengeldrisiko sehr gering ist, bleibt es unberücksichtigt.

6. Versetzungen - Versorgungslastenteilung

Altfälle nach §107b BeamtVG (§10 Versorgungslastenstaatsvertrag) werden nur noch berücksichtigt, wenn die Versorgungslastenverteilung schon von vor dem 01.01.2011 stattfand.

Die AG Doppik hat auf Ihrer Sitzung am 11.11.2010 den Beschluss gefasst, dass bei Dienstherrnwechsel sowohl der aufnehmende als auch abgebende Dienstherr die Zuführung bzw. Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellung über 8 Jahre gleichmäßig verteilt auf- bzw. abbauen kann. Diese Aufteilung muss von den betroffenen Dienstherrn

selber erfolgen, wir können lediglich dem aufnehmenden Dienstherrn den Gesamtbarwert zum Stichtag mitteilen.

7. Rückstellungen für Versorgungsempfänger

Zur Ermittlung wird der tatsächliche Bruttoversorgungsbezug, nach Kürzung gem. §§ 64, 65, 66 und vor Kürzung nach § 69 NBeamtVG, für den Versorgungsmonat Dezember des jeweiligen Jahres herangezogen. Die voraussichtliche Versorgungslaufzeit wird versicherungsmathematisch hochgerechnet.

8. Sterbegeldanspruch

Der Sterbegeldanspruch wird jeweils pauschal sowohl bei aktiven Beamten und Versorgungsempfängern berücksichtigt.

9. Beihilferückstellungen

Die Höhe der Beihilferückstellung wird ermittelt indem ein Hebesatz auf den Barwert der Pensionsrückstellung erhoben wird. Der Hebesatz wird jährlich durch die NVK ermittelt und vom Innenministerium freigegeben.

10. Weitergehende Informationen

- a) Informationen zur Verwendung der Berechnungen entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt „Informationsblatt zur Verwendung der Pensions- und Beihilferückstellungen“, welches Sie auf unserer Homepage finden.
- b) Fragen zur Buchung und Entscheidungen des Nieders. Ministerium für Inneres und Sport (MI) in Zusammenarbeit mit der AG „Umsetzung Doppik“ finden Sie auf der Internetseite des MI unter der Überschrift „Die Fortentwicklung des niedersächsischen Haushaltsrechts“.

Für Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Finanzen gern zur Verfügung. Auf unserer Homepage www.nvk.de unter Finanzen finden Sie Ihren Ansprechpartner.

Stand: 23.08.2016